



Kommunalpolitik. Tragende Säule unserer Demokratie.

**Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz
der SGK Baden-Württemberg**

**22. Juni 2013
Heilbronn, Bildungscampus**



SGK
Baden-
Württemberg

Inhaltsverzeichnis

Für eine Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturen in Baden-Württemberg Aufschlag zu einer Diskussion im Land	Seite 3
Kommunale Bildungskompetenz nutzen, kommunale Bildungsverantwortung stärken	Seite 7
Für mehr unmittelbare Bürgerbeteiligung in Baden-Württemberg	Seite 12

1 Antragsteller SGK-Landesvorstand

2 Empfänger SPD-Landesparteitag, SPD-Landtagsfraktion. Landesregierung (Innenministerium)

3

4 **Für eine Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturen in Baden-Württemberg**

5 **Aufschlag zu einer Diskussion im Land**

6

7 ***These***

8 Der Verwaltungsaufbau in Baden-Württemberg hat sich in seiner Dreigliedrigkeit
9 grundsätzlich bewährt, insbesondere im Vergleich mit anderen Bundesländern. Zudem
10 verfügt die Verwaltung in Baden-Württemberg über ein hohes Maß an passgenauer
11 Kompetenz aufgrund der entsprechenden Ausbildungs- und Studiengänge.

12

13 Um zukunftsfähig zu bleiben und dem demographischen und strukturellen Wandel zu
14 begegnen, müssen die Verwaltungsstrukturen in Baden-Württemberg jedoch
15 weiterentwickelt werden. Wir denken dabei nicht an einen vollständigen Bruch mit der
16 bisherigen Struktur und Tradition, sondern an eine Weiterentwicklung des
17 Verwaltungsaufbaus, wie er sich seit Bestehen unseres Bundeslandes grundsätzlich bewährt
18 hat: ein Staatsaufbau mit einer möglichst dezentralen, leistungsfähigen und effizienten
19 Verwaltungskompetenz und Bündelungsfunktion vor Ort.

20

21 ***Abgeleitet aus dieser These ergeben sich folgende Handlungsfelder und Vorschläge:***

22

23 **Regierungspräsidien**

24 Die Regierungspräsidien, in denen mehrere tausend Aufgaben administrativ gebündelt und
25 umgesetzt werden, sollen bestehen bleiben. Mit Blick auf Größe und Bevölkerungsdichte
26 und im Vergleich zu anderen Bundesländern hat sich diese Struktur bewährt. Durch die
27 Bündelungs- und Aufsichtsfunktion sowie durch das administrative Know-how in der
28 Umsetzung von Landesfördermaßnahmen erfolgt eine effiziente Trennung von
29 gesetzgeberischen Aufgaben in den Ministerien und Verwaltungsaufgaben in den
30 Regierungspräsidien.

31 Unabhängig davon soll eine Aufgabenkritik insbesondere im Hinblick auf Doppelstrukturen
32 erfolgen. Es soll geprüft werden, welche Zuständigkeiten, die heute in den
33 Regierungspräsidien angesiedelt sind, beispielsweise auf leistungsfähige Landkreise

1 übertragen werden können. Hierbei denken wir zum Beispiel die Verwaltung und
 2 Unterhaltung von Bundesstraßen oder an die Schulverwaltung.
 3 Ebenfalls gilt es zu prüfen, ob nicht sehr spezielle Aufgaben einer oberen Landesbehörde in
 4 Landesfachämtern effizienter bearbeitet oder eine noch stringenter Zuordnung zu einem
 5 der Regierungspräsidien erfolgen könnte.

6

7 **Landkreise**

8 Die Landkreisgrößen in Baden-Württemberg weisen zwei Hauptmerkmale auf: Zum einen
 9 gibt es einige überdurchschnittlich große und leistungsfähige Landkreise. Drei der
 10 sechstgrößten Landkreise (größer 500.000 Einwohner, Rhein-Neckar, Esslingen,
 11 Ludwigsburg) und weitere drei der nächst zehn größten Landkreise (größer 400.000
 12 Einwohner) liegen in Baden-Württemberg. Auf der anderen Seite gibt es Landkreise, in
 13 denen weniger als 150.000 Einwohner leben.

14 Aus dieser hohen Spreizung erfolgt eine unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Kreise.
 15 Insbesondere im ländlichen Raum erscheint eine fallweise Zusammenlegung sinnvoll. Wir
 16 denken, dass dies in sechs bis acht Fällen der Fall sein könnte, so dass daraus eine
 17 Reduzierung auf 27 bis 29 Landkreise sich ableitet. Die heute bestehenden Stadtkreise
 18 würden unangetastet bleiben.

19

20 **Zentraler Reformschwerpunkt: Verwaltungskompetenz vor Ort stärken**

21 Zentraler Ansatzpunkt für eine Reform der Verwaltungsstrukturen ist eine weitere
 22 Kommunalisierung von Aufgaben mit Übertragung an Städte sowie an verpflichtende
 23 Verwaltungsgemeinschaften. Im Falle von Verwaltungsgemeinschaften ohne große
 24 Kreisstädte streben wir eine Mindestgröße von 20.000 Einwohnern an. Damit können,
 25 ähnlich wie bei großen Kreisstädten, leistungsfähige Verwaltungsstrukturen vor Ort
 26 geschaffen werden.

27

28 ***Aufgaben, die auf Verwaltungsgemeinschaften verlagert werden könnten:***

29 Baurechtswesen

30 Wesentliche Teile der unteren Naturschutzbehörde

31 Kfz/Zulassungsstelle

32 Ausländerbehörde einschließlich Einbürgerung

33 Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen

1 Trägerschaft von Grundschulen bzw. Schulträgerschaft im Allgemeinen

2 Untere Denkmalschutzbehörde

3 Landeseinwohnermeldewesen

4 Standesamt

5 Flächennutzungsplanung

6 Gemeindeverbindungsstraßen

7

8 In der Umsetzung können zwei Formen von Verwaltungsgemeinschaften nebeneinander
9 bestehen. Verwaltungsgemeinschaft einschließlich großer Kreisstädte oder sonstiger
10 Mittelzentren als erfüllende Gemeinde sowie Verwaltungsgemeinschaften ohne große
11 Kreisstädte und bestehender Mittelzentren mit einer Aufgabenerfüllung durch die jeweiligen
12 Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft.

13 Aus kommunaler Sicht ist zu begrüßen, dass insbesondere die Verlagerung von Aufgaben
14 von den Landkreisen an die Kommunen bzw. Verwaltungsgemeinschaften eine weitere
15 Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und ein höheres Maß an Bürgernähe mit sich
16 bringt. Verwaltungsgemeinschaften können sich Aufgaben teilen, deren Erfüllung einzelnen
17 Kommunen angesichts der demographischen Entwicklung Schwierigkeiten künftig bereiten
18 könnte. Daher sehen wir in dieser Bündelung auch eine Stärkung des ländlichen Raums.

19

20 **Regionalverbände**

21 Den Regionalverbänden soll es künftig möglich sein, weitere Zuständigkeiten für öffentliche
22 Aufgaben zu übernehmen. Eine Direktwahl der Regionalräte ist anzustreben. Dort, wo sich
23 einzelne Landkreise zu größeren Einheiten zusammenschließen, übernehmen diese die
24 Aufgaben der Regionalverbände.

25

26 **Bürgermeister/innen in Kreistagen/Rechtsaufsicht**

27 Solange der Landkreis ein Umlageverband bleibt, sollten Bürgermeister/innen auch für den
28 Kreistag kandidieren können. Wir schlagen jedoch vor, die Rechts- und Budgetaufsicht über
29 die neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaften von den Landkreisen an die
30 Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums übertragen wird.

31

32

33

1 **Direktwahl von Landrät/innen**

2 Die hier beschriebene Reform hat Vorrang vor einer Entscheidung über die Direktwahl der
3 Landrät/innen.

4

1 Antragsteller SGK Landesvorstand

2 Empfänger SPD-Landesparteitag, SPD-Landtagsfraktion, Landesregierung (Kultusministerium)

3

4 **Kommunale Bildungskompetenz nutzen, kommunale Bildungsverantwortung stärken**

5 Die Bildungspolitik in Baden-Württemberg befindet sich im Umbruch. Inhaltlich aber auch
6 strukturell, weil sich das Schulwahlverhalten ändert und weiter ändern wird und weil wir bis
7 zum Jahr 2025 mit einem Rückgang der Schülerzahlen um rund 20% rechnen müssen. Dieser
8 Rückgang der Schülerzahlen stellt die Kommunen als Schulträger vor große
9 Herausforderungen. Kleinere Kommunen bangen um ihren Schulstandort, größere
10 Kommunen stehen vor der Herausforderung, ihre Schullandschaft zu bündeln und trotzdem
11 ein breites Angebot aufrechtzuerhalten.

12

13 Die Kommunen werden mit diesen Herausforderungen nur dann aktiv umgehen können,
14 wenn seitens des Landes klare Regeln und Rahmenbedingungen vorgelegt werden. Offene
15 Fragen bei der Ganztagsbetreuung, beim Thema G8/G9, bei der Regionalen
16 Schulentwicklung, bei der Inklusion und bei anderen Themen müssen zügig geklärt werden.
17 Dies wird auch dazu führen, dass sich die Aufgeregtheit in der bildungspolitischen Diskussion
18 entspannt und wieder mehr Sachlichkeit in die Debatte einkehrt.

19

20 Wichtiger Partner des Landes bei Fragen von Bildung und Betreuung sind die Kommunen
21 sowie die Stadt- und Landkreise. Aus kommunaler Sicht sind folgende Themenbereiche bei
22 der Weiterentwicklung unserer Bildungslandschaft von besonderer Bedeutung:
23 Ganztagschulen, Inklusion, Standards und kommunale Bildungsverantwortung.

24

25

26 **Regionale Schulentwicklungsplanung**

27 Wir begrüßen die von Kultusminister Andreas Stoch in seiner Regierungserklärung vom Mai
28 2013 vorgelegte Konzeption zur Regionalen Schulentwicklung. Wir halten die darin
29 genannten Zahlen und Regelungen für realistisch und gut umsetzbar.

30

31 Für das weitere Verfahren bis zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs gehen wir von einem
32 engen und transparenten Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden aus.

1 Darüber hinaus regen wir an, dass im Kultusministerium eine Clearingstelle eingerichtet
2 wird, an die sich Kommunen wenden können, wenn sie vor Ort schwer lösbare Konflikte
3 haben.

4

5 Wir befürworten das Abitur nach acht Jahren an allgemeinbildenden Gymnasien und lehnen
6 eine Ausweitung der G9-Züge ab. Stattdessen sollten die heute schon bestehenden
7 Möglichkeiten beispielsweise in der Gemeinschaftsschule oder an einem Fachgymnasium, in
8 neun Jahren zum Abitur zu kommen, offensiver beworben werden.

9

10 **Forderungen**

- 11 • Transparentes Verfahren und enge Abstimmung mit den Kommunen bzw. ihren
12 Verbänden bei der weiteren Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur Regionalen
13 Schulentwicklungsplanung
- 14 • Einrichtung einer Anlaufstelle im Kultusministerium zur Beratung von Kommunen,
15 insbesondere zwischen Kommunen oder Gebietskörperschaften, in denen im Zug der
16 Regionalen Schulentwicklungsplanung Konflikte auftreten
- 17 • Keine Einrichtung weiterer G9-Züge

18

19

20 **Die gebundene Ganztagschule etablieren**

21 Die gebundene Ganztagschule braucht eindeutige Rahmenbedingungen. Nur so kann man
22 Klarheit schaffen über Entscheidungskompetenzen und Verantwortlichkeiten, finanzielle
23 Zuständigkeiten und gegebenenfalls finanzielle Kompensation bei Aufgabenverlagerung.
24 Dabei geht es um komplexe Dinge wie die Aufteilung der Betreuungs- und Bildungsleistung,
25 aber auch um ganz profane Dinge wie die Bezahlung des Mittagessens.

26

27 Die Ganztagschule in gebundener Form wird eine neue Schulform sein, die die bisher immer
28 noch vorherrschende Trennung von Bildung und Betreuung beendet. Hierfür fehlt jedoch
29 nach wie vor eine landesweite Rahmenkonzeption, die vor Ort mit Leben gefüllt werden
30 kann. Wir fordern schnellstmöglich, eine solche Konzeption unter Einbeziehung von Land,
31 kommunaler Ebene, und allen am Schulleben Beteiligten. .

32

33 Bei allen anstehenden Veränderungen gilt die strikte Einhaltung des Konnexitätsprinzips.

1

2 Wir fordern seitens des Landes eine breit angelegte Aufklärungs- und Imagekampagne bei
3 den Eltern, um für diese Schulform zu werben, Unsicherheiten zu nehmen und Vorurteile
4 abzubauen.

5

6 **Forderungen**

- 7 • Erarbeitung einer Konzeption für die gebundene Ganztagschule in Kooperation mit
- 8 allen relevanten Partnern
- 9 • Einarbeitung der gebundenen Ganztagschule in das Schulgesetz
- 10 • Landesweite Aufklärungs- und Imagekampagne für Eltern für diese neue Schulform

11

12

13 **Inklusion umsetzbar machen**

14 Es ist für Kommunen als Schulträger weder baulich noch finanziell leistbar, in jeder Schule
15 oder jeder Betreuungseinrichtung bauliche Voraussetzungen für jede denkbare Form von
16 Behinderung vorzuhalten. Es ist daher sinnvoll, für die inklusive Beschulung
17 Schwerpunktsetzung bzw. Profilbildung an Schulen zuzulassen und Rahmenbedingungen für
18 die Kooperation von Schulen und Kommunen festzulegen. Wir sprechen uns für die
19 Wahlfreiheit der Eltern zwischen inklusiver Beschulung und sonderpädagogischen
20 Einrichtungen aus.

21

22 Ähnlich wie bei den Ganztagschulen muss für den höheren Aufwand, den die Eingliederung
23 von Kindern mit Behinderung an Regelschulen mit sich bringt, der Bedarf an Personal und
24 Sachmitteln ermittelt und die Finanzierung festgeschrieben werden. Dies umfasst sowohl
25 zusätzliche Lehrerstunden bzw. den Einsatz von Fachkräften, Investitionszuschüsse und
26 Zuschüsse für bisher nicht benötigte Sachmittel. Darin einfließen können z.B. Mittel aus der
27 heutigen Eingliederungshilfe.

28

29 Dabei ist das Verhältnis von sonderpädagogischer Bedarfsdeckung, Eingliederungshilfe und
30 Schulträger zu klären. Gleiches gilt für die Zukunft der sonderpädagogischen Einrichtungen.
31 Wir sprechen uns für eine Aufhebung des Kooperationsverbots zwischen Bund und
32 Kommunen im kompletten Bildungsbereich aus. Die anstehenden Herausforderungen – zu

1 denen auch der Aufbau einer inklusiven Gesellschaft gehört - sind nur zu meistern, wenn
 2 dauerhafte Finanzhilfen des Bundes an die Kommunen wieder möglich werden.

3

4 **Forderungen**

- 5 • Kooperations- und Synergiemöglichkeiten für inklusive Beschulung gesetzlich regeln
- 6 • Festlegung spezieller Förderrichtlinien für die inklusive Beschulung (baulich und
- 7 pädagogisch)
- 8 • Aufhebung des Kooperationsverbots zwischen Bund und Land für den kompletten
- 9 Bildungs- und Wissenschaftsbereich inklusive der inklusiven Beschulung

10

11

12 **Förderung und Standards den realen Gegebenheiten anpassen**

13 Viele Förderrichtlinien und Standards die heute gültig sind, sind vor Jahrzehnten unter
 14 anderen Bedingungen festgelegt worden und bedürfen der Überprüfung und Überarbeitung.
 15 Zum Beispiel stammen die Schulbauförderrichtlinien des Landes von 1960 und müssen
 16 daher der aktuellen Situation angepasst werden. So müssen unter anderem Umbaukosten
 17 bei Schulartwechsel z.B. von der Hauptschule zur Gemeinschaftsschule förderfähig gemacht
 18 werden. Förderrichtlinien sollten immer mit einem politischen Ziel verbunden sein. Wir
 19 regen daher an, eine Differenzierung bei Zuschüssen im Schulkindbereich (z.B. Ganztagskind
 20 besser fördern als Halbtagskind) einzuführen. Sollte durch neue Schulbauförderrichtlinien
 21 Mehrkosten auf die Kommunen zukommen (z.B. durch eine Erhöhung der Mindestfläche),
 22 greift auch hier das Konnexitätsprinzip.

23

24 Darüber hinaus fordern wir eine Überprüfung der heute gültigen Standards bei den
 25 Bauvorschriften für Betreuungseinrichtungen und Schulen, die das Spannungsfeld von
 26 Qualität und Finanzierbarkeit neu definiert. Es muss beispielsweise möglich sein, eine
 27 qualitativ gute Betreuungssituation für Kinder zu schaffen, ohne dabei den Umbau eines
 28 Hauses zu einer Kita an drei Zentimetern fehlender Deckenhöhe scheitern zu lassen.

29

30 Sämtliche Planungen und Neuregelungen müssen frühzeitig und transparent mit den
 31 kommunalen Spitzenverbänden zu diskutiert werden.

32

33

1 **Forderungen**

- 2 • Zügige Überarbeitung der Schulbauförderrichtlinien
- 3 • Verknüpfung der Förderrichtlinien mit politischen Zielen
- 4 • Anwendung der Konnexität auch im Schulbaubereich
- 5 • Kritische Überprüfung der heute gültigen Standards
- 6 • Transparentes Verfahren und enge Abstimmung mit den Kommunen bzw. ihren
- 7 Verbänden

8

9

10 **Kommunale Bildungsverantwortung stärken**

11 Es ist nicht nachvollziehbar, dass große Städte keine alleinige Zuständigkeit für das
12 Jugendamt und die Jugendhilfe haben. Diese Regelung verhindert auch eine enge
13 Verzahnung von Schule und Jugendhilfe und damit die Entwicklung einer ganzheitlichen und
14 umfassenden kommunalen Bildungsplanung wie sie einige kreisfreie Städte bereits auf den
15 Weg gebracht haben.

16

17 Mittelfristig wollen wir interessierten Kommunen die Möglichkeit geben, den kompletten
18 Grundschulbereich inklusive Personal - unter Einhaltung des Konnexitätsprinzips - in ihre
19 Zuständigkeit zu holen.

20

21 **Forderungen**

- 22 • Übertragung der Zuständigkeit für die Jugendhilfe an Große Kreisstädte und
- 23 Verwaltungsgemeinschaften
- 24 • Einrichtung eines Modelversuchs „Kommunale Schule“ nach dem Vorbild der Stadt
- 25 Jena in bis zu 5 interessierten Städten bis zum Start des Schuljahrs 2014/15

1 Antragssteller SGK-Landesvorstand
2 Adressat SPD-Landtagsfraktion, Landesregierung (Innenministerium)

3

4 **Für mehr unmittelbare Bürgerbeteiligung in Baden-Württemberg**

5

6 **Quoren und Fristen**

7 Die SGK Baden-Württemberg befürworten Regelungen für mehr unmittelbare
8 Bürgerbeteiligung in den Kommunen. So sollen bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden
9 die Quoren hinterfragt und mögliche Sammlungs- und Widerspruchsfristen ausreichend
10 bemessen werden. Es gilt, Regelungen zu finden, die eine realistische Chance auf Umsetzung
11 beinhalten. Wir schlagen für Bürgerentscheide ein Zustimmungsquorum von 20 Prozent der
12 Wahlberechtigten vor.

13

14 Die Frist, in der es für eine bestimmte Anzahl von Bürger/innen möglich ist, einem Beschluss
15 des Gemeinderats zu widersprechen, soll nicht nur verlängert, sondern auch vom
16 Grundsatzbeschluss zu einem Thema abgekoppelt werden. Diese Frist soll sich künftig auf
17 den Sachbeschluss beziehen, weil erst dann ausreichend Informationen und Berechnungen
18 (Kosten, Detailplanung, Umweltbericht etc.) zu einem Vorhaben vorliegen, um dieses auch
19 seriös bewerten zu können.

20

21 **Negativkatalog**

22 Der Negativkatalog in der Gemeindeordnung soll gekürzt werden, um insbesondere
23 Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften als Gegenstand für Bürgerbegehren und
24 Bürgerentscheide zuzulassen. Um die Sorge vor der Abschreckung möglicher Investoren zu
25 nehmen und einen verbindlichen Zeitpunkt für Rechtssicherheit festzulegen, schlagen wir
26 folgende Regelung vor:

27

28 *Ein Bürgerentscheid soll auch zu Themen der Bauleitplanung zulässig sein. Wenn man*
29 *sich auch bei der Bürgerbeteiligung an den formalen Schritten des*
30 *Bebauungsplanverfahrens orientiert, halten wir den Zeitraum zwischen*
31 *Auslegungsbeschluss und Satzungsbeschluss für besonders sensibel, weil erst in*
32 *diesem Zeitraum konkrete Planungen und Kostenschätzungen öffentlich werden und*
33 *seriös bewertet werden können.*

1 *Die Rechtskraft des Abwägungsprozesses durch einen Satzungsbeschluss findet ihre*
2 *Wirkung erst nach dessen Veröffentlichung, die in der Regel vier bis sechs Wochen*
3 *nach dem Beschluss erfolgt. Diese Umsetzungsfrist könnte nach Anzeige z.B. für ein*
4 *Bürgerbegehren (Quorum wie bisher) genutzt werden und zu einer Hemmung der*
5 *Inkraftsetzung einer Satzungsentscheidung führen. Ist bspw. nach vier Wochen es*
6 *gelingen, die erforderlichen Unterschriften zu sammeln, muss über den*
7 *Satzungsbeschluss ein Bürgerentscheid abgehalten werden, im anderen Fall wird der*
8 *Satzungsbeschluss wie üblich in Kraft gesetzt.*

9

10 **Virtuelle Stimmabgabe**

11 Grundsätzlich wollen wir bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden die Abgabe von
12 Unterschrift bzw. Stimme über das Internet ermöglichen. Hierzu ist eine bundeseinheitliche
13 Regelung herbei zu führen.

14

15 **Beratung im Vorfeld – die Kommune als Partner**

16 Den Vertrauenspersonen muss es möglich sein, sich vorab von Seiten der jeweiligen Stadt-
17 oder Gemeindeverwaltung und der entsprechenden Aufsichtsbehörde beraten zu lassen. Die
18 Verwaltung ist zu dieser Beratung verpflichtet. Diese Beratung beinhaltet formale Fragen wie
19 etwa den Verfahrensablauf, Gestaltung der Unterschriftenliste, Formulierung etc.

20

21 Darüber hinaus sollte die Beratung auch hinsichtlich materieller Aspekte wie beispielsweise
22 der grundsätzlichen Eignung der Thematik für ein Bürgerbegehren und dem daraus
23 möglicherweise resultierenden Bürgerentscheid erfolgen. Ebenso sollte über die aus einem
24 positiven Ergebnis des Bürgerentscheides resultierenden Rechtswirkungen aufgeklärt
25 werden.

26

27 Für diese Beratung dürfen keine Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die
28 Vertrauenspersonen sollten diese Beratung auf jeden Fall in Anspruch nehmen. In der Regel
29 können so im Vorfeld bereits Missverständnisse geklärt sowie Überraschungen und auch
30 Enttäuschungen vermieden werden.